

## **Marktaufsicht für elektrische/elektronische Produkte** **durch die Bundesnetzagentur**

Die [Bundesnetzagentur](#) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Sitz in Bonn. Sie hat die Aufgabe, durch Liberalisierung und Deregulierung für die weitere Entwicklung auf dem Elektrizitäts-, Gas-, Telekommunikations-, Post und seit dem 1. Januar 2006 auch auf dem Eisenbahninfrastrukturmarkt zu sorgen. Zur Durchsetzung der Regulierungsziele ist sie mit wirksamen Verfahren und Instrumenten ausgestattet worden, die auch Informations- und Untersuchungsrechte sowie abgestufte Sanktionsmöglichkeiten einschließen. Zudem informiert die Bundesnetzagentur über den deutschen Elektrizitäts-, Gas-, Telekommunikations- und Postmarkt, die rechtlichen Grundlagen und über wichtige Verbraucherrechte in diesen innovativen Märkten.

Im Folgenden sollen Ihnen einige wichtige Aspekte vermittelt werden, die Sie beim Internethandel von elektrischen/elektronischen Produkten beachten sollten!

Die Bundesnetzagentur ist unter anderem für die Ausführung und Umsetzung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) zuständig. Gemäß § 14 EMVG ist sie befugt, in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenweise auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4 und §§ 7 bis 9 EMVG zu prüfen. Dies gilt gleichermaßen für die Anforderungen nach dem FTEG. Im Rahmen der im § 15 EMVG definierten Auskunftspflicht haben diejenigen, die Betriebsmittel in Verkehr bringen, anbieten, ausstellen, betreiben oder die Weitergabe vermittelnd unterstützen, und die benannten Stellen (s. § 10 EMVG) der Bundesnetzagentur auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren. Nachstehend finden Sie einige Beispiele von Produkten und Produktgruppen, die von der Bundesnetzagentur stichprobenartig auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen überprüft werden.

Produkte nach dem EMVG	
<b>Produktgruppe:</b>	<b>Beispielhafte Produkte:</b>
Haushaltsgeräte	Hand-Küchengeräte, Heizgeräte, Spielzeuge, Pumpen etc.
Elektrowerkzeuge	Bohrmaschinen, Sägen, Schleifgeräte, Gartengeräte etc.
Beleuchtungseinrichtungen	Raum- u. Außenleuchten, Weihnachtsbeleuchtung, Trafos etc.
IT-Geräte/Büromaschinen	Computer, Aktenvernichter, Fotokopierer, PC- u. IT-Steckkarten etc.
Unterhaltungselektronik	Rundfunkempfangsgeräte, DVD-Player u.-Recorder, Stereoanlagen etc.
Installationsmaterial	Steuergeräte, Alarmanlagen, Videoüberwachungsanlagen etc.
ISM-Produkte	HF-Schweißgeräte, HF-Trockner etc.

Produkte nach dem FTEG	
<b>Produktgruppe:</b>	<b>Beispielhafte Produkte:</b>
Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE)	Telefon, Telefax, Modem etc.
Funkanlagen	W-LAN, FM-Transmitter, funkferngesteuertes Spielzeug, SRD, PMR, Babyphone etc.
Kombi-Produkte aus TKEE und Funkanlagen	Drahtlose Telefone, Handys etc.

Das EMVG bzw. FTEG definiert Rechte und Pflichten von Herstellern, Importeuren, Bevollmächtigten und Händlern von elektrischen/elektronischen Produkten. Sollten Sie beispielsweise ein Produkt aus einem Nicht-EU-Land nach Europa bzw. nach Deutschland einführen, sind Sie als Importeur der Verantwortliche mit allen Pflichten des EMVG und FTEG. So muss ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, eine EG-Konformitätserklärung erstellt und eine entsprechende Kennzeichnung (CE) angebracht werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen des EMVG und FTEG können mit Bußgeldern bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Außerdem müssen Funkanlagen neben der CE-Kennzeichnung bei besonderen Voraussetzungen noch eine vierstellige Kennnummer einer benannten Stelle tragen und/oder mit der Geräteklassen-Kennzeichnung versehen sein. Exemplarisch folgt dazu ein Beispiel:



Weiterhin dürfen Funkanlagen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn in der Bedienungsanleitung sowie auf der Verpackung hinreichende Angaben zum geographischen Einsatzgebiet gemacht wurden.

Bei Funkanlagen ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob die Frequenz, die das Produkt benutzt, für diesen Funkdienst in Deutschland überhaupt zugelassen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so haben Sie als Anbieter eines Produktes auf Internetplattformen bzw. in Internetshops die Pflicht, diese Information bereits im Angebotstext den möglichen Käufern mitzuteilen. Teilen Sie diese Information nicht mit, handelt es sich um einen Verstoß.

### **Welche Pflichten haben Sie?**

Sie müssen

- die Auskunfts- und Beteiligungspflicht nach § 15 EMVG einhalten,
- das Betreten Ihrer Geschäftsräume dulden,
- die Besichtigung und Prüfung Ihrer Geräte zulassen sowie
- die Entnahme der Geräte zu Prüf- und Kontrollzwecken dulden.

### **Welche Rechte haben Sie?**

Sie dürfen

- Auskünfte verweigern, wenn Sie sich oder einen Ihrer Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden.

## Wichtige Dokumente zum Download

Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen als Download, die beim Inverkehrbringen von elektrischen und elektronischen Produkten - unter der Beachtung des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) - hilfreich sind.

<b>Informationen zum EMVG</b>	
<b>Beschreibung</b>	<b>Download</b>
EMV-Service	<a href="#">hier</a>
Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)	<a href="#">PDF, 48 kB</a>
Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit	<a href="#">PDF, 804 kB</a>
EMV-Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 2004/108/EG	<a href="#">PDF, 1313 kB</a>
Leitfaden für die Umsetzung der verfassten Richtlinien (Blue Guide)	<a href="#">PDF, 549 kB</a>
Auswirkungen des neuen EMVG auf die Marktaufsicht	<a href="#">PDF, 97 kB</a>
Marktaufsicht im Bereich EMV und Funk	<a href="#">PDF, 618 kB</a>
Muster einer Konformitätserklärung für EMV-relevante Produkte	<a href="#">PDF, 45 kB</a>
Wichtige Internetadressen	<a href="#">hier</a>

<b>Informationen zum FTEG</b>	
<b>Beschreibung</b>	<b>Download</b>
R&TTE-Service	<a href="#">hier</a>
Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	<a href="#">PDF, 84 kB</a>
EG Richtlinie 1999/5/EG	<a href="#">PDF, 129 kB</a>
Fragen und Antworten zum FTEG und zur R&TTE Richtlinie	<a href="#">PDF, 185 kB</a>
Muster einer Konformitätserklärung nach Richtlinie 1999/5/EG/Merkblatt R&TTE	<a href="#">PDF, 72 kB</a>
Geräte, die in Klasse 1 entsprechend der Entscheidung der Kommission über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und TKEE eingestuft wurden	<a href="#">PDF, 13 kB</a>
Mitteilung über das Inverkehrbringen von Funkanlagen im nicht harmonisierten Frequenzbereich	<a href="#">PDF, 131 kB</a>
Formblatt zur Notifizierung für Produkte der Geräteklasse 2	<a href="#">DOC, 76 kB</a>
OSN Online Notifizierung für Produkte der Geräteklasse II (OSN = <b>O</b> ne <b>S</b> top <b>N</b> otification)	<a href="#">hier</a>
Frequenznutzungsplan	<a href="#">PDF, 16 MB</a>
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikation durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze	<a href="#">PDF, 8 kB</a>
Übergangsregelungen	<a href="#">PDF, 7 kB</a>
Allgemeinzuteilungen von Frequenzen	<a href="#">hier</a>
Informationen zu benannten Stellen	<a href="#">hier</a>

<b>Informationen zum Inverkehrbringen von „FM-Transmittern“</b>	
Informationsblatt für Verkäufer und Käufer von FM Transmittern	<a href="#">PDF, 24 kB</a>
Allgemeine Informationen zum Inverkehrbringen von FM-Transmittern	<a href="#">PDF, 24 kB</a>
Allgemeinzuteilung (87,5-108 MHz, 863-865 MHz, 1795-1800 MHz)	<a href="#">PDF, 19 kB</a>
Hinweis zum Betrieb von UKW-Sendern mit großer Leistung	<a href="#">PDF, 76 kB</a>
<b>Informationen zum Betrieb von CT1+ und CT2 Funktelefonen</b>	
Pressemitteilung der Bundesnetzagentur zum Betreiben von CT1+ und CT2 Geräten	<a href="#">PDF, 26 kB</a>
Informationsblatt zu schnurlosen Telefonen	<a href="#">PDF, 102 kB</a>

Weiterführende Informationen zum Thema Marktaufsicht gemäß EMVG und FTEG entnehmen Sie bitte der [Internetseite der Bundesnetzagentur](#).

Möchten Sie direkt Kontakt mit dem Fachreferat für Marktaufsicht bei der Bundesnetzagentur aufnehmen, so wenden Sie sich bitte an die untenstehende Kontaktadresse.

**Kontakt:**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat 411 - Marktaufsicht; Angelegenheiten des EMVG und FTEG

Canisiusstraße 21

55122 Mainz

Telefon: +49 (0) 61 31 - 18 12 44

E-Mail: [411.postfach2@bnetza.de](mailto:411.postfach2@bnetza.de)

Internet: [www.Bundesnetzagentur.de](http://www.Bundesnetzagentur.de)